

Gremium	Sitzung am	Sitzung-Nr.
Jugendhilfeausschuss	23.11.2016	6
Sitzungsort	Sitzungsdauer (von - bis)	
Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Brückes 1	17.30 Uhr bis 19:45 Uhr	

1. <input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung von TOP 1 bis 7	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung von TOP
--	---

In der öffentlichen Sitzung waren 2 Pressevertreterin und keine Pressevertreter anwesend.

2. Das Teilnehmerverzeichnis der Sitzung ist dem Protokoll beigefügt!

Frau Monika Nies, Dagmar Schmitz und Frau Claudia Dörr haben sich für ihre Abwesenheit entschuldigt.

Frau Tina Graebsch wurden per Handschlag verpflichtet.

3. Die Vorsitzende, Frau Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde, außerdem stellt sie die Beschlussfähigkeit fest. Frau Dr. Kaster-Meurer begrüßt Frau Graebsch.

Die Tagesordnung wird einstimmig ohne Änderungen angenommen.

4. Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

(Vorsitzende)

(Schriftführer/in)

Anlage zum Beschlussprotokoll der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am

TOP 1 Sprechstunde für Kinder und Jugendliche

Zu diesem Tagesordnungspunkt meldeten sich keine Kinder und Jugendlichen.

TOP 2 Änderung der Richtlinien des Stadtjugendamt Bad Kreuznach über die Gewährung von Stadtzuschüssen zur Förderung der Jugendhilfe

Frau Vanessa Berg stellte die neuen Richtlinien vor und wies auf die Notwendigkeit der Änderungen durch die Einführung des §72a SGB VIII hin. Die vorgenommenen Änderungen ergeben sich aus dem Beschlussprotokoll.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses stimmen der geänderten Beschlussvorlage einstimmig zu.

TOP 3 Änderungen des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder – ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UVG)

Frau Raab-Zell stellt die geplanten Gesetzesänderungen vor und informiert über die damit erforderlichen Mehraufwendungen in der Haushaltsplanaufstellung und den Bedarf von 3 Vollzeitstellen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses stimmen der Beschlussvorlage einstimmig zu.

TOP 4 Zweckvereinbarung zur Durchführung der Clearingphase für UMA

Frau Raab-Zell führt in die Thematik ein und verteilt eine geänderte Zweckvereinbarung als Tischvorlage.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses stimmen der geänderten Beschlussvorlage einstimmig zu.

TOP 5 Grundsätzliche Beteiligung der Stadt Bad Kreuznach an den Baukosten der freien und kirchlichen Trägern von Kindertagesstätten

Frau Dr. Kaster-Meurer erläutert die Beschlussvorlage. Die vorgenommenen Änderungen ergeben sich aus dem Beschlussprotokoll.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses stimmen der geänderten Beschlussvorlage einstimmig zu.

TOP 6 Verwendung der Bundesmittel aus dem Betreuungsgeld in 2017

Frau Raab-Zell stellt zunächst die Verwendung der Betreuungsmittel aus dem Jahre 2016 vor. Weiterhin wurden dem Ausschuss eine Auflistung mit den geplanten Bewilligungen für das Jahr 2017 präsentiert.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses stimmen der Beschlussvorlage einstimmig zu.

TOP 7 Mitteilungen (mündlich)

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Amt für Kinder und Jugend / 51-5	Datum 09.11.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/377
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss		23.11.2016

Betreff

Änderung der Richtlinien des Stadtjugendamtes Bad Kreuznach über die Gewährung von Stadtzuschüssen zur Förderung der Jugendhilfe

TOP 2

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Änderungen der Richtlinien des Stadtjugendamtes Bad Kreuznach über die Gewährung von Stadtzuschüssen zur Förderung der Jugendhilfe zuzustimmen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 23.11.2016	TOP 2
---------------------------------	--------------------------	----------

Beratung

Frau Vanessa Berg stellt die neuen Richtlinien vor und weist auf die Notwendigkeit der Änderungen durch die Einführung des §72a SGB VIII hin.

Darüber hinaus sind seitens der Verwaltung noch folgende Änderungen vorzunehmen:

Seite 7 unter Ziffer 8.2 ist das Wort „original“ durch „eigenhändig“ zu ersetzen

Seite 7 unter Ziffer 8.3 ist das Wort „Geburtsjahr“ durch „Geburtsdatum“ zu ersetzen

Die evangelische Jugend beantragt die Zuschusshöhen in den Richtlinien anzupassen, hierzu wurde der Antrag als Tischvorlage ausgeteilt (Antrag siehe Anlage).

Frau Otto beantragt daraufhin die Zuschusshöhe unter Ziffer 5.2 auf 500€ zu reduzieren und unter Ziffer 8.4 auf 10€ zu erhöhen.

Darüber hinaus beantragt Herr Scheib unter Ziffer 7.7 die Wörter „für ein Jahr“ zu streichen.

Zur Vorlage sprachen: Frau Otto, Herr Scheib, Herr Schmidt, Herr Kistner, Frau Günther, Frau Raab-Zell, Frau Dr. Kaster-Meurer.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig die Richtlinien mit den oben beantragten Änderungen.

Beratungsergebnis

Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- Vorschlag	Abweichen- der Beschluss
<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig					<input checked="" type="checkbox"/> (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

51-5 Frau Becker, Frau Berg, 51-1 Frau Gei-Weyand

Problembeschreibung/Begründung

Aufgrund der rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarungen nach § 72a SGB VIII ist es notwendig geworden diese Bestimmungen als Voraussetzung für eine Förderung mit in die Richtlinien aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang machte es Sinn die bereits bestehenden Richtlinien zur Förderung hauptamtlicher Kräfte der Jugendverbandsarbeit mit den übrigen Bestimmungen bezüglich der Förderung von Freizeiten, Bildungsmaßnahmen, Internationaler Begegnungen, Aus- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen, Bildungsmitteln und Sonderveranstaltungen zusammenzuführen.

Kleinere Änderungen bezogen auf Mindestteilnehmerzahlen, Mindestdauer der Maßnahmen u.ä. werden mündlich erläutert.

Anlage : Entwurf Richtlinien über die Gewährung von Stadtzuschüssen zur Förderung der Jugendhilfe

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:
-----------------------------------	---	--

Richtlinien des Stadtjugendamtes Bad Kreuznach über die Gewährung von Stadtzuschüssen zur Förderung der Jugendhilfe

**vom 27.04.1970, geändert durch Beschluss des JWA vom 07.06.1988, des JHA
vom 27.05.1997 und des JHA vom 23.11.2016.**

Zur Förderung der pädagogischen Arbeit der anerkannten Jugendverbände gemäß dem KJHG, gewährt die Stadt Bad Kreuznach, den auf Stadt-, Kreis- oder Landesebene anerkannten Vereinen, Verbänden und Initiativgruppen in der Stadt Bad Kreuznach, deren Wirken als förderungswürdig anerkannt ist, zur Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe finanzielle Zuschüsse.

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Geltungsbereich ist die Stadt Bad Kreuznach (Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes). Sofern einzelne Bestimmungen nichts anderes aussagen, gelten die Förderungen für EinwohnerInnen des Zuständigkeitsbereiches des Stadtjugendamtes.
- 1.2. Um Zuschüsse erhalten zu können, müssen freie Träger der Jugendhilfe und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit den rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarungen nach § 72a SGB VIII in der Fassung vom 23.01.2014 beigetreten sein.
Der Beitritt zu den Rahmenvereinbarungen erfolgt über das Stadtjugendamt Bad Kreuznach, bzw. das Kreisjugendamt.
Bei einem Sitz außerhalb des Landkreises ist das jeweils örtlich zuständige Jugendamt bzw. das Landesjugendamt maßgebend.
- 1.3. Zuschussanträge sind erhältlich beim Stadtjugendamt/Stadtjugendförderung, Mühlenstraße 23, 55543 Bad Kreuznach.
- 1.4. Über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entscheidet im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinien die Verwaltung des Jugendamtes.
- 1.5. In Zweifels- oder Sonderfällen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Für die Gewährung dieser Jugendfördermittel gelten folgende Richtlinien:

- I. Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens, sowie Hilfen zur Freizeitgestaltung, Freizeiten und Ähnliches
- II. Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung
- III. Internationale Jugendbegegnungen
- IV. Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen
- V. Bildungsmittel
- VI. Sonderveranstaltungen
- VII. **Förderung hauptamtlicher Kräfte in der Jugendverbandsarbeit**
- VIII. Verfahren

I. Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens, sowie Hilfe zur Freizeitgestaltung, Freizeiten und Ähnliches

- 1.1.1 Bei Durchführung von Freizeiten, Zeltlagern und ähnlichen Maßnahmen **mit Übernachtung**, werden für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 – 27 Jahren Zuschüsse gewährt.
- 1.1.2 Die Maßnahme muss einschließlich Hin- und Rückreise mindestens 2 volle, höchstens 21 Tage dauern.
- 1.1.3 Auf je angefangene 5 Kinder und Jugendliche kann 1 TeamerIn angerechnet werden. Nehmen junge Menschen mit Beeinträchtigungen an einer Maßnahme teil, können auf Antrag vor Beginn der Maßnahme mehr TeamerInnen bezuschusst werden.
- 1.1.4 An- und Abreisetag gelten als 1 Tag. Wenn jedoch mit der Maßnahme am Anreisetag spätestens um 15.00 Uhr begonnen und sie am Abreisetag frühestens um 15.00 Uhr beendet wird, gelten diese als 2 Tage.
- 1.1.5 Die TeilnehmerInnenzahl muss **mindestens 5** Kinder und Jugendliche betragen, die von einem / einer GruppenleiterIn begleitet werden.
- 1.1.6 GruppenleiterInnen müssen mindestens 18 Jahre alt und befähigt sein, diese Veranstaltung zu leiten; Mindestalter für GruppenhelferInnen ist 16 Jahre, GruppenleiterInnen und GruppenhelferInnen können auch über 27 Jahre alt sein und außerhalb des Stadtgebietes wohnen.

- 1.1.7 Der Zuschuss je Tag und TeilnehmerIn beträgt 1,53 € pro GruppenleiterIn und pro GruppenhelferIn je Tag 2,56 €.
- 1.2.1 Bei Durchführung von Veranstaltungen **ohne Übernachtungen** (wie zum Beispiel Ferienspielaktionen, Spielnachmittage etc.), die an mindestens zwei Tagen stattfinden, werden für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 27 Jahren Zuschüsse gewährt.
- 1.2.2 An der Veranstaltung müssen **mindestens 5** Kinder und Jugendliche teilnehmen.
- 1.2.3 Die Veranstaltung muss pro Tag mindestens 4 volle Zeitstunden andauern.
- 1.2.4 Der Zuschuss beträgt je Tag und TeilnehmerIn 1,53 €, pro GruppenleiterIn und Gruppenhelferin/Tag 2,56 €.
- 1.2.5 (siehe 1.1.6)

II. Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung

- 2.1. Veranstaltungen mit allgemeinen, politischen, arbeitsweltbezogenen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildungsinhalten werden gefördert.
- 2.2. Für Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen oder überwiegend berufsfördernden, religiösen, **sportlichen** oder parteipolitischen Charakter haben, wird kein Zuschuss gewährt.
- 2.3. Seminare und Lehrgänge der in Ziffer 2.1 beschriebenen Art werden bezuschusst, wenn sie eine Mindestdauer von 1 Tag (zu 4,5 Stunden) umfassen, sowie **10 Tage** nicht überschreiten.
- 2.4. Seminarreihen, die als kürzere Seminareinheiten an mehreren Tagen stattfinden, werden folgender Maßen berechnet: Die Gesamtstundenzahl wird durch die Mindeststundenzahl von 4,5 Stunden/Tag geteilt. Auch hier beträgt der maximale Förderzeitraum **10 Tage**.
- 2.5. Bei Wochenendseminaren können 2 Tage berechnet werden, wenn an beiden Tagen zusammen mindestens 7,5 Programmstunden stattgefunden haben.
- 2.6. An der Veranstaltung müssen **mindestens 5** Kinder und Jugendliche teilnehmen.
- 2.7. TeilnehmerInnen müssen zwischen 7 und 27 Jahren alt sein. Dem Antrag auf Förderung ist ein detaillierter Programmablauf beizufügen.
- 2.8. Der Zuschuss für Veranstaltungen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung beträgt 2,56 € je Tag und TeilnehmerInnen.

III. Internationale Jugendbegegnungen

- 3.1. Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland werden gefördert, wenn sie vom Stadtjugendamt als förderungswürdig anerkannt werden.
- 3.2. Der Zuschuss beträgt 2,56 € je Tag und TeilnehmerIn.
- 3.3. Die Maßnahme muss einschließlich Hin- und Rückreise mindestens 2 volle, höchstens 21 Tage dauern.
- 3.4. Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 – 27 Jahren gewährt.
- 3.5. An der Veranstaltung müssen mindestens 5 Kinder und Jugendliche teilnehmen.
- 3.6. GruppenleiterInnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und befähigt sein, die Veranstaltung zu leiten. Das Mindestalter für GruppenhelferInnen beträgt 16 Jahre. Sie müssen nicht im Stadtgebiet wohnen.
- 3.7. Dem Antrag auf Förderung ist ein detaillierter Programmablauf beizufügen.

IV. Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen

- 4.1. MitarbeiterInnenfort- und weiterbildungen haben das Ziel, ehrenamtliche MitarbeiterInnen zu befähigen, die Arbeit des Vereins, Verbandes oder anerkannten Initiativen eigenverantwortlich zu gestalten.
Die TeilnehmerInnen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. In die Förderung können auch Personen einbezogen werden, die das 27. Lebensjahr vollendet haben. Es müssen mindestens 5 Personen an der Veranstaltung teilnehmen.
- 4.2. Seminare als MitarbeiterInnenfortbildungen werden bezuschusst, wenn sie mindestens einen Tag umfassen, sowie 10 Tage nicht überschreiten.
 - 4.2.1. Bei Wochenendseminaren und Lehrgängen werden 2 Tage berechnet, wenn an beiden Tagen zusammen mindestens 7,5 Programmstunden stattgefunden haben.
Der Zuschuss beträgt bei mehrtägigen Veranstaltungen nach Ziffer 4.1. je Tag und TeilnehmerIn 2,56 €.
 - 4.2.2. Tagesveranstaltungen, die mindestens 2,5 Stunden beinhalten, werden mit einem Zuschuss von 1,53 € pro TeilnehmerIn gefördert.

- 4.3. Dem Zuschussantrag ist das Programm der Veranstaltung beizufügen.

V. Bildungsmittel

- 5.1. Für die auf Stadtebene anerkannten Vereine, Verbände und Initiativgruppen werden für die Beschaffung von Material, das der Durchführung und Ausgestaltung der Jugendarbeit dient, Zuschüsse gewährt.
 - 5.1.1. Material im Sinne dieser Richtlinien sind z.B. Sport- und Spielgeräte, Bücher, Werkzeuge, Musikinstrumente etc.
 - 5.1.2. Die Höhe des Zuschusses beträgt 1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 204,52 € im Jahr.
- 5.2. Audiovisuelle **und digitale** Medien sowie Zeltmaterial werden mit bis zu 25 % der Anschaffungskosten gefördert. Die maximale Fördersumme beträgt 511,29 €. Die Mindestfördersumme beträgt 25,56 €.
- 5.3. Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind formlos vor der Anschaffung mit Kostenvoranschlag bei dem Jugendamt einzureichen.
- 5.4. Der Anspruch auf die Zuschusshöhe wird im Bewilligungsbescheid mitgeteilt.
- 5.5. Nach der Anschaffung sind spätestens bis zum 30.11. des Jahres quittierte Rechnungen dem Jugendamt als Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 5.6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Rechnungsvorlage.

VI. Sonderveranstaltungen

- 6.1. Für die Durchführung von Sonderveranstaltungen werden im Einzelfall Zuschüsse an Träger der außerschulischen Jugendbildung gewährt.
- 6.2. Die Sonderveranstaltung soll Modellcharakter haben und somit der Jugendarbeit wichtige Erkenntnisse, neue Impulse, Anregungen und Ideen bringen.
- 6.3. Die Ausgaben dürfen von den Einnahmen nicht gedeckt werden.
- 6.4. 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist dem Jugendamt ein Konzept mit einem Kostenvoranschlag abzugeben.
- 6.5. Nach der Veranstaltung hat der Antragsteller dem Jugendamt einen Programmablauf und einen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

- 6.6. Die Höhe des Zuschusses wird durch die Verwaltung des Jugendamtes im Einzelfall festgesetzt.

VII. Richtlinien zur Förderung hauptamtlicher Kräfte in der Jugendverbandsarbeit

7.1. Einleitung

Ehrenamtlichkeit, Selbstorganisation, Partizipation und Freiwilligkeit sind wesentliche Prinzipien der verbandlichen Jugendarbeit. Ihre besondere Stellung ist in § 12 SBB VIII beschrieben.

Diese Prinzipien können nur mit einer ausreichenden Zahl von professionellen fachlich qualifizierten MitarbeiterInnen gewährleistet werden.

Sie bieten organisatorische Unterstützung, fachliche Beratung, permanente Akquise für Ehrenamtlichkeit, Unterstützung Jugendlicher und Ehrenamtlicher, Ressourcensicherung, Gewährleistung fachlicher Standards, Öffentlichkeitsarbeit, konkrete Angebote, etc.

7.2. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die Stadt Bad Kreuznach gewährt gemäß der §11, 12, 73, 74 SGB VIII und gemäß § 2 und 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz zur Sicherung der Arbeit der in der Stadt Bad Kreuznach wirkenden Jugendverbände einen Zuschuss bis zur Höhe von 5.000,-- € unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Die Maximalförderung erfolgt, wenn eine Vollzeitstelle für die Jugendverbandsarbeit im Stadtgebiet eingesetzt wird.
2. Eine anteilige Förderung erfolgt analog zur Anzahl der Stunden, die im Bereich der Jugendverbandsarbeit im Stadtgebiet eingesetzt wird.
3. Eine Förderung erfolgt erst bei einem Stundeneinsatz von mindestens 10% einer Vollzeitstelle, die im Bereich der Jugendverbandsarbeit im Stadtgebiet eingesetzt wird.

7.3. Hauptamtliche Fachkräfte sind in der Regel:

Dipl. SozialpädagogInnen, Dipl. PädagogInnen ErzieherInnen, DiakonInnen, GemeindereferentInnen, PastoralreferentInnen, SozialassistentInnen oder andere Berufsgruppen, die zur Jugendverbandsarbeit fachlich geeignet sind und über die entsprechenden Qualifikationen verfügen.

Dem formlosen Antrag muss ein Nachweis über die fachliche Eignung der hauptamtlichen Kraft beigefügt werden.

7.4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Jugendverbände gemäß § 12 Abs. 2 SGB VIII, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 74 SGB VIII erfüllen. Auch Kirchengemeinden können Arbeitgeber sein (z.B. bei ev. und kath. Jugend).

7.5. Antragsstellung

Der Jugendverband hat zu erklären,

- dass die Fachkraft mindestens mit der Hälfte der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft bei ihm beschäftigt ist,
- dass das Gehalt der Fachkraft hinsichtlich des beantragten Zuschusses nicht durch andere öffentliche Mittel abgedeckt ist,
- und in welchem Umfang die Fachkraft im Gebiet der Stadt Bad Kreuznach tätig ist.

7.6. Antragsfrist

Die Antragsfrist für das laufende Jahr ist der **15.11.** des gleichen Jahres.

7.7. Verwendungsnachweis

Bis zum 31.03. des Folgejahres hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die Fachkraft für ein Jahr bei ihm beschäftigt war.

VIII. Verfahren

- 8.1. Soweit nicht anders geregelt, ist Abgabefrist des jeweiligen Antrages spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme.
- 8.2. Dem jeweiligen Antrag ist immer eine original unterschriebene TeilnehmerInnenliste beizulegen.
- 8.3. Altersgrenzen werden nach dem Geburtsjahr berechnet.
- 8.4. Bagatellbeträge unter 7,67 € gelangen nicht zur Auszahlung.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.01.2017** in Kraft.

Kontaktadressen

Weitere Informationen und Antragsformulare sind erhältlich beim Amt für Kinder und Jugend der Stadt Bad Kreuznach

Stadtjugendförderung

Mühlenstraße 23

55543 Bad Kreuznach

Heike Stephan-Schlitz

0671-9200410

heike.stephan-schlitz@bad-kreuznach.de

Vanessa Berg

0671-9200412

v.berg@die-muehle.net

oder unter:

<http://www.die-muehle.net/was/foerderung-der-jugendverbaende/zuschuesse>

Antrag:

Die Evangelische Jugend an Nahe und Glan beantragt in Abstimmung mit dem Kreisjugendring Bad Kreuznach eine Abänderung der Zuschusshöhen in den Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Bad Kreuznach.

Bei 1.1.7 sollen pro Tag und Teilnehmer 1,53 € in 2,00 € geändert werden.

Bei 1.2.4 soll 2,56 € in 3,00 € geändert werden.

Bei 2.8. soll 2,56 € in 3,00 € geändert werden.

Bei 3.2. soll 2,56 € in 3,00 € geändert werden.

Bei 4.2.1 soll 2,56 € in 3,00 € geändert werden.

Bei 4.2.2 soll 1,53 € in 3,00 € geändert werden.

Bei 5.1.2 soll 204,52 € in 200 € geändert werden.

Bei 5.2 soll 511,29 € in 512 € und 25,56 € in 25,00 € geändert werden.

Bei 8.4 soll 7,67 € in 8,00 € geändert werden.

Begründung:

Unser Gesellschaftssystem, ob im Bund, im Land oder in den Kommunen, funktioniert nur, wenn es Menschen gibt, die demokratische Prinzipien gelernt haben, sie wertschätzen und natürlich auch anwenden können. Jugendverbände sind Keimzellen der Demokratie. Gerade die ehrenamtlich Mitarbeitenden lernen, Verantwortung für andere zu übernehmen. Sie erfahren, lernen und verwirklichen dies in durch die Jugendhilfe gewollten und geförderten Seminaren der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung, in Mitarbeiterschulungen oder bei Freizeiten. Insofern ist Förderung von Jugendarbeit auch eine Förderung von Demokratischer Bildung und trägt zum Fortbestand der Demokratie bei.

Der 2. Kinder und Jugendbericht hat den Wert der Kinder und Jugendarbeit deshalb ausdrücklich betont. Die Experten empfehlen einen Anteil von 5% an den Gesamtausgaben für die Jugendhilfe. Davon sind wir in Bad Kreuznach noch weit entfernt.

Die Zuschusshöhen im Bereich der Jugendarbeit für Freizeiten, Seminare und Mitarbeiterfortbildungen wurden seit 20 Jahren nicht mehr erhöht oder angepasst. Die Inflationsrate ist in diesem Zeitraum stetig gewachsen. Das führt dazu, dass die Kaufkraft im gleichen Zeitraum um über 20% gesunken ist. Das sollte zumindest in Teilen durch diese moderate Zuschusserhöhung ausgeglichen werden.



öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Amt für Kinder und Jugend/51-2	Datum 10.11.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/378
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss		23.11.2016

Betreff

**Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen
(Unterhaltsvorschussgesetz – UVG)**

TOP 3**Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt und beantragt beim Stadtrat, nach Inkrafttreten des Unterhaltsvorschussgesetzes die dafür notwendigen Haushaltssmittel (inkl. Sachkosten) bereitzustellen und die dafür erforderliche Stellenerweiterung von 3 Vollzeitstellen vorzunehmen. Das Gesetz soll aller Voraussicht nach zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 23.11.2016	TOP 3
Beratung		
Frau Raab-Zell stellt die geplanten Gesetzesänderungen vor und informiert über die damit erforderlichen Mehraufwendungen in der Haushaltsplanaufstellung und den Bedarf von 3 Vollzeitstellen. Der Zeitpunkt des in Kraft treten der geplanten Gesetzesänderung zum 01.01.2017 steht noch nicht abschließend fest und kann evtl. auch erst zum 01.07.2017 erfolgen.		
Zur Vorlage sprechen: Frau Dr. Mackeprang, Frau Grün, Herr Reinhard, Frau Neumann, Herr Messer		
Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig die Beschlussvorlage.		

Beratungsergebnis

<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input checked="" type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
--	--	----	------	------------	---	---

Beschlussausfertigungen an:

Amt 20, Abt. 102, 51-2 Herr Schmuck, 51-1 Frau Gei-Weyand

Problembeschreibung/Begründung

Im Rahmen von Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zur Neuregelung des Bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems wurde sich am 14.10.2016 u.a. darauf verständigt, dass das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zum 01.01.2017 geändert werden soll.

Es wurde beschlossen, die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre anzuheben und die Bezugsdauergrenze von bislang max. 72 Monate aufzuheben.

Zukünftig sollen die Leistungen des UVG für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt werden, wenn das Kind, bzw. der Jugendliche bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und der barunterhaltspflichtige Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt/nachkommen kann.

Das BMFSFJ hat einen entsprechenden Änderungsantrag für ein laufendes Gesetzgebungsverfahren vorbereitet und geht derzeit davon aus, dass dieses Vorhaben, rechtzeitig – also noch in diesem Jahr – rechtlich umgesetzt werden kann.

Der „Fahrplan“ sieht folgenden Ablauf vor:

Beratung im Kabinett: 09. November 2016

Verabschiedung im Bundestag: 16. November 2016

Verabschiedung im Bundesrat: 16. Dezember 2016

Inkrafttreten: 01. Januar 2017

Das BMFSFJ hat darum gebeten, dass trotz der enormen Kurzfristigkeit des Vorhabens versucht werden sollte, die Umsetzung vor Ort bestmöglich auf den Weg zu bringen.

Auf Grundlage der archivierten Datenbestände des Amtes für Kinder und Jugend der Stadt Bad Kreuznach wird aktuell mit einer Fallzahlensteigerung um 1.370 auf 1.770 anspruchsberechtigten Kindern kalkuliert.

Diese Zahl ergibt sich aus dem hier geführten Archiv derer, die bereits im Leistungsbezug standen,

- das 12. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und/oder
- der bisherige Leistungszeitraum von 72 Monate ausgeschöpft war.

Gemäß den Ausführungen des Bundesrechnungshofes aus dem Jahr 2010 (Steuerungsaspekte beim Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes v. 14.12.2010), empfahl die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) bereits im Jahr 1993 eine Personalbemessung von jährlich 300 Unterhaltsvorschussfällen (einschließlich Rückgriff) je Vollzeitstelle (s. Seite 73 des KGSt-Berichts Nr. 3/1993 „Organisation der Jugendhilfe: Ziele Aufgaben und Tätigkeiten des Jugendamtes“).

Vor diesem Hintergrund beläuft sich der notwendige Personalmehrbedarf grundsätzlich auf 4,5 Vollzeitstellen.

Die genaue Fallzahlensteigerung kann letztendlich nicht genau vorhergesagt werden. Es wird derzeit mit einem zusätzlichen Personalmehrbedarf von 3 Vollzeitstellen (gehobener Dienst, Angestelltenprüfung II oder einem Juristen (2. Staatsexamen) ausgegangen.

Die Inhalte des betroffenen Arbeitsbereiches wurden dem Jugendhilfeausschuss in der Sitzung vom 21.09.2016 vorgestellt.

Der monatliche Betrag, welcher nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ab 01.01.2017 zur Auszahlung kommen wird, lauten wie folgt:

Für Kinder:

- von 0 bis 5 Jahre 150 Euro
- von 6 bis 11 Jahre 201 Euro
- von 12 bis 17 Jahre 268 Euro

Zu den finanziellen Belastungen der Länder und Kommunen besteht noch Beratungsbedarf mit dem Bund. Noch ist nicht klar, ob die Verteilung der Lasten wie bisher zu einem Drittel Bund, einem Drittel Land und einem Drittel Kommune bleibt.

Auf Grundlage der Fallzahlensteigerungen um 1370 Fälle unter Berücksichtigung der jeweiligen Altersstufen und der damit verbundenen Veränderungen der Sachkonten fügen wir als Anlage eine neue Berechnung des Kostenträgers 3410000 bei. Dabei sind sowohl die höheren Ausgaben (statt bisher rund 940.000 € dann rund 4,8 Mio. €) als auch die Anpassung der Einnahmen von Land und Landkreis vorgenommen. Insgesamt entsteht dadurch eine Erhöhung des Zuschussbedarf bei dem Kostenträger um rund 240.000 €.

Ebenso fügen wir das Rundschreiben des Deutschen Städtetages bei.

Weitere Erläuterungen erfolgen im Rahmen der Ausschusssitzung.

Anlagen

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:
--------------------------------	---------------------------------------	--

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Kinder und Jugend	11.11.2016	16/379
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss		23.11.2016
Stadtrat		15.12.2016

Betreff

Zweckvereinbarung zur Durchführung der Clearingphase für UMA

TOP 4

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt und beantragt beim Stadtrat im Rahmen einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen die Durchführung der im eigenen Zuständigkeitsbereich anfallenden Aufgaben nach § 42a SGB VIII und § 42 SGB VIII bezogen auf den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zu übertragen. Weitere Partner der Zweckvereinbarung sind der Landkreis Bad Kreuznach, die Stadt Worms und der Landkreis Alzey-Worms.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Jugendhilfeausschuss	23.11.2016	4
Beratung		

Beratung

Frau Raab-Zell führt in die Thematik ein und verteilt eine geänderte Zweckvereinbarung als Tischvorlage. Unter §3 Abs. 2 wurde die durchschnittliche Fallzahl von 40 auf 160 Fälle je Vollzeitäquivalent korrigiert. Weiterhin wurde in diesem Absatz folgendes ergänzt: „Hinzugerechnet werden die entsprechenden Sach- und Gemeinkosten. Sollte über den 31.12.2016 hinaus eine Fallpauschale von Seiten des Landes zu den entstehenden Verwaltungskosten direkt an den Landkreis Mainz-Bingen gezahlt werden, so erfolgt deren Anrechnung auf die Kostenerstattung je Gebietskörperschaft.“

Unter § 4 Abs. 1 wurde die Wirksamkeit der Vereinbarung auf den 01.04.2017 verschoben.

Zur Vorlage sprechen: Frau Otto, Frau Grün

Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig die Zweckvereinbarung mit den oben beschriebenen Änderungen.

Beratungsergebnis						
	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss
<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Amt 10, Frau Pfeifer-Hoecker, Frau Gei-Weyand, Herr Bekdemir

Problembeschreibung/Begründung

Am 01.11.2015 trat das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft. Aufnahme und Verteilung von ausländischen Minderjährigen, die unbegleitet einreisen, sind nunmehr im SGB VIII geregelt. Im Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wurde eine Ermächtigungsgrundlage zur Konkretisierung des bundesgesetzlichen Verfahrens eingeführt. Gleichzeitig wurde das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Bestimmungen zur Ausführung der §§ 42, 42a, 42 b und 88 a SGB VIII zu erlassen.

Laut Entwurf der Landesverordnung sollen Jugendämter ihre Aufgaben im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme bündeln und sogenannte Schwerpunktjugendämter bilden können im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit. Diese interkommunale Zusammenarbeit soll in der hiesigen Region durch eine Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Bad Kreuznach, der Stadt Worms, dem Landkreis Alzey-Worms und dem Landkreis Bad Kreuznach geregelt werden (siehe Anlage).

Gegenstand der Zweckvereinbarung soll die Übertragung der im Zuständigkeitsbereich der vorgenannten kommunalen Gebietskörperschaften anfallenden Aufgaben nach § 42 a SGB VIII und § 42 SGB VIII (Altersfeststellung, vorläufige Inobhutnahme und Inobhutnahme, Beantragung von Vormundschaften, Feststellung des Gesundheitszustandes, Perspektivenplanung in schulischer und persönlicher Hinsicht, etc.) bezogen auf den Personenkreis der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen sein.

Die hierdurch entstehenden Kosten sollen dem Landkreis Mainz-Bingen erstattet werden. Nach Berechnungen des Kreisjugendamtes Mainz-Bingen werden die Kosten pro Fall zwischen 1350,- und 1450,-€ betragen.

Bisher wurde den Jugendämtern seitens des Landes zur Erfüllung dieser Aufgaben eine Fallkostenpauschale in Höhe von 1046,-€ gezahlt. Hierfür gibt es eine befristete Zusage bis zum 31.12.2016. Die Fallkostenpauschale soll danach weiter gewährt werden. Der Differenzbetrag zwischen der Fallkostenpauschale und den seitens des Landkreises Mainz-Bingen tatsächlich berechneten Kosten ist von den jeweiligen Jugendämtern dem Landkreis Mainz-Bingen zu erstatten.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung trägt zu einer Bündelung von Fachlichkeit und personellen Ressourcen bei. Es wird sich nach bisherigen Erfahrungen, sofern sich die gegenwärtige Flüchtlingssituation nicht verändert, um eine begrenzte Anzahl von Fällen handeln. Insgesamt hat das Stadtjugendamt zurzeit eine Anzahl von aktuell ca. 50 Fällen dauerhaft zugewiesenen ausländischen Kindern und Jugendlichen zu versorgen und zu betreuen. Die für die Stadt Bad Kreuznach zu tragenden Kosten pro Fall belaufen sich dann auf ca. 400,- €.

Anlage:

Vertragsentwurf Zweckvereinbarung

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:
--------------------------------	--------------------------------------	--

Zweckvereinbarung

Die Stadt Bad Kreuznach, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

die Stadt Worms, vertreten durch den Oberbürgermeister,

sowie Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat,

der Landkreis Bad Kreuznach, vertreten durch den Landrat,

und

der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat

schließen auf der Grundlage der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412) sowie der §§42a, 88a und 69 SGB VIII, (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 06. 1990, BGBl.I S.1163, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015, BGBl. I S. 1802) i.V.m. § 2 AGKJHG vom 21.12.1993, (GVBl. S. 632), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Landesgesetzes zur Verbesserung der Haushaltssteuerung vom 20.12.2013, (GVBl. S. 533),

nachfolgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Zuständige Behörden sind nach §§ 42a, 88a und 69 SGB VIII i.V.m. § 2 AGKJHG, jeweils in der obengenannten Fassung, die Stadtverwaltungen der Städte Bad Kreuznach und Worms sowie die Kreisverwaltungen der Landkreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach und Mainz-Bingen.

Die Stadt Bad Kreuznach, die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms, der Landkreis Bad Kreuznach sowie der Landkreis Mainz-Bingen sind darüber einig, dass der Landkreis Mainz-Bingen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Erfüllung der Aufgabe zur Durchführung des Clearingverfahrens für unbegleitete minderjährige Ausländer für alle genannten Kommunen übernimmt.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Stadt Bad Kreuznach, die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms und der Landkreis Bad Kreuznach übertragen dem Landkreis Mainz-Bingen die Durchführung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Aufgaben nach § 42a SGB VIII und § 42 SGB VIII bezogen auf den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer im eigenen Namen. Rechte und Pflichten der genannten Kommunen als zuständige Behörden für diese Aufgaben gehen auf den Landkreis Mainz-Bingen über. Alle übrigen Bestimmungen des SGB VIII sowie der dazu ergangenen Bundes- und Landesverordnungen bleiben von der Zweckvereinbarung unberührt.

§ 2 Pflichten der Beteiligten

Die Stadt Bad Kreuznach, die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms sowie der Landkreis Bad Kreuznach unterrichten unverzüglich nach Bekanntgabe einer Zuweisung den Landkreis Mainz-Bingen hierüber.

Der Landkreis Mainz-Bingen wird das für die Durchführung dieser Zweckvereinbarung erforderliche und qualifizierte Personal einsetzen sowie die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherstellen.

§ 3 Erstattung von Kosten

(1) Die Stadt Bad Kreuznach, die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms sowie der Landkreis Bad-Kreuznach werden dem Landkreis Mainz-Bingen die Kosten die dem Landkreis Mainz-Bingen aufgrund der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen, nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung erstatten. Die Kosten beziehen sich auf die Durchführung der Aufgaben nach § 42a SGB VIII und § 42 SGB VIII bezogen auf den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Grundlage der Kostenerhebung ist der jeweils aktuelle Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Damit sind sämtliche Kosten der Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Mainz-Bingen nach dieser Zweckvereinbarung, auch der von Widerspruchs- und Rechtsmittelverfahren, abgegolten.

(2) Die Kosten des Arbeitsplatzes (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden nach dem zur Aufgabenerfüllung erforderlichen und qualifizierten Personalbedarf bestimmt. Zur Bestimmung dieses Personalbedarfs wird eine durchschnittliche Fallzahl von 160 Fällen je Vollzeitäquivalent und Jahr herangezogen. Den Bruttopensonalkosten liegt der Pauschalwert der Entgeltgruppe S 14 des jeweils gültigen KGSt Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde. Hinzugerechnet

werden die entsprechenden Sach- und Gemeinkosten. Sollte über den 31.12.2016 hinaus eine Fallpauschale von Seiten des Landes zu den entstehenden Verwaltungskosten direkt an den Landkreis Mainz-Bingen gezahlt werden, so erfolgt deren Anrechnung auf die Kostenerstattung je Gebietskörperschaft.

- (3) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Kostenerstattung jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber der Stadt Bad Kreuznach, der Stadt Worms, dem Landkreis Alzey-Worms und dem Landkreis Bad Kreuznach fallzahlenbezogen abrechnen, die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.
- (4) Die Stadt Bad Kreuznach, die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms und der Landkreis Bad Kreuznach werden dem Landkreis Mainz-Bingen auf Verlangen vierteljährig angemessene Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag entrichten. Diese Vorauszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet; Nachzahlungen oder Rückzahlungen zu viel entrichteter Vorausleistungen der Gebietskörperschaften werden drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.

§ 4 **Wirksamkeit und Laufzeit der Vereinbarung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Bad Kreuznach, der Stadt Worms, des Landkreises Alzey-Worms, des Landkreises Bad Kreuznach, und des Landkreises Mainz-Bingen, frühestens am 01.04.2017 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird von dieser Bestimmung nicht berührt. Eine Kündigung der Stadt Bad Kreuznach oder der Stadt Worms oder des Landkreises Alzey-Worms oder des Landkreises Bad Kreuznach lässt das durch diese Zweckvereinbarung begründete Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und den verbliebenen anderen Beteiligten unberührt. Entsprechendes gilt für die Kündigung des Landkreises Mainz-Bingen gegenüber nur einem Beteiligten. Eine Kündigung der Stadt Bad Kreuznach, der Stadt Worms, des Landkreises Alzey-Worms und des Landkreises Bad Kreuznach gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen hat die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Folge. Gleiches gilt für die Kündigung des Landkreises Mainz-Bingen gegenüber allen anderen Parteien.
- (2) Die Stadt Bad Kreuznach, die Stadt Worms, der Landkreis Alzey-Worms und der Landkreis Bad Kreuznach können einvernehmlich mit dem Landkreis Mainz-Bingen die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung vereinbaren.

(3) Im Falle der Wirksamkeit einer Kündigung, einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer sonstigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung hat der Landkreis Mainz-Bingen dem Beteiligten, mit dem das durch diese Zweckvereinbarung begründete Rechtsverhältnis endet, zur nunmehr wieder eigenen Aufgabenwahrnehmung alle Fälle vorzulegen. Entsprechendes gilt für Widerspruchs- und Rechtsmittelverfahren, die noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen sind. Weiterhin wird der Landkreis Mainz-Bingen der Stadt Bad Kreuznach, der Stadt Worms, dem Landkreis Alzey-Worms und dem Landkreis Bad Kreuznach binnen drei Monaten nach der Beendigung dieser Zweckvereinbarung die Abrechnung der Kostenerstattung vorlegen. Die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.

§ 5 Haftung und Streitbeilegung

- (1) Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der Parteien dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 LVwVfG i.V.m. § 62 VwVfG die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Streitigkeiten auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Beteiligten angestrebt werden. Im Zweifel soll die Entscheidung der gemeinsamen Kommunalaufsichtsbehörde (ADD) eingeholt werden.

§ 6 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden. Absprachen der Parteien dieser Vereinbarung über deren Durchführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenso der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vorneherein bedacht.

(3) Die nach § 12 Abs. 2 KomZG erforderliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird für die Städte Bad Kreuznach und Worms sowie für die Landkreise Alzey-Worms und Bad Kreuznach gemeinsam durch den Landkreis Mainz-Bingen beantragt.

Bad Kreuznach, den

Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

Worms, den

Michael Kissel
Oberbürgermeister

Alzey, den

Ernst Walter Görisch
Landrat

Bad Kreuznach, den

Franz-Josef Diel
Landrat

Ingelheim, den

Claus Schick
Landrat

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Kinder und Jugend	04.11.16	16/194
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss		26.03.2014
Jugendhilfeausschuss		29.06.2016
Jugendhilfeausschuss		23.11.2016
Stadtrat		24.11.2016

Betreff

Grundsätzliche Beteiligung der Stadt Bad Kreuznach an den Baukosten der freien und kirchlichen Trägern von Kindertagesstätten TOP

TOP 5

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt und beantragt beim Stadtrat eine Förderrichtlinie zu verabschieden, die eine Beteiligung an den Bauunterhaltungskosten der freien und kirchlichen Träger vorsieht. Die Förderrichtlinie soll ab dem 01.01.2017 in Kraft treten.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Jugendhilfeausschuss	23.11.2016	5

Beratung

Frau Dr. Kaster-Meurer erläutert die Beschlussvorlage.

Im Rahmen der Diskussion des Tagesordnungspunktes wurden folgenden Änderungen von der Verwaltung aufgenommen:

Es wird in den Richtlinien nur noch von freien Trägern gesprochen. Die Verwaltung nimmt redaktionelle Anpassungen vor. Weiterhin wird unter IV. Punkt 1 ergänzt: Über die endgültige Vergabe entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Zur Vorlage sprechen: Herr Scheib, Herr Kistner, Frau Dr. Mackeprang, Frau Otto, Herr Dengler, Herr Lorenz, Frau Raab-Zell, Herr Quint, Frau Günther, Frau Neumann.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig die Richtlinien mit den oben beantragten Änderungen.

Beratungsergebnis						
	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss
<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Beschlussausfertigungen an:

Amt 51 Frau Reschke, Frau Esters, Frau Müller, Frau Gei-Weyand

Problembeschreibung/Begründung

Bereits seit einigen Jahren gibt es im Jugendhilfeausschuss die Anfrage seitens der katholischen Kirchengemeinden zur finanziellen Unterstützung zu den Bauunterhaltungskosten der Kindertagesstätten. Konkret wurde in der Sitzung vom 26.03.2014 in einem Schreiben der kath. Kirchengemeinde über den aktuellen Notstand in der Kita St. Josef informiert mit der dringenden Bitte, dass die Stadt Bad Kreuznach für den notwendigen Ersatzbau 65 % der Bausumme übernimmt.

Zwischenzeitlich haben auf unterschiedlichen Ebenen verschiedene Gespräche stattgefunden. Im Besonderen gab es das vom Jugendhilfeausschuss geforderte Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern aller freier und kirchlicher Trägern am 26.09.2016 mit der Oberbürgermeisterin und dem Fachamt. Im Zuge der Gleichbehandlung aller Träger von Kindertagesstätten in Bad Kreuznach sollten diese die Möglichkeit haben, Auskunft über anstehende Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ihrer Häuser zu geben. In Nachbereitung dieses Termins haben die Träger konkret Maßnahmen und geschätzte Bausummen gemeldet. Die Verwaltung sagte an dieser Stelle zu, das Anliegen der freien und kirchlichen Träger in die politischen Gremien einzubringen und letztlich durch den Stadtrat grundlegend entscheiden zu lassen, wie zukünftig eine Unterstützung gewährt werden kann.

Parallel zu diesem Prozess hat die Verwaltung sich über ähnliche Verfahrensweisen in anderen Kommunen kundig gemacht und einen Entwurf einer Förderrichtlinie als Grundlage einer möglichen Bezugsschüssung erarbeitet. Aufgrund der Kürze der Zeit schlägt die Verwaltung vor, für das Haushaltsjahr 2017 die Mittel aus dem Betreuungsgeld verwendet. (s. TOP 6 der heutigen Sitzung).

Zurzeit werden durch die freien und kirchlichen Träger ca. 880 Betreuungsplätze in Bad Kreuznach gestellt. Der Verlust dieser Plätze würde bedeuten, dass die Stadt Bad Kreuznach selbst in die Pflicht kommt und diese Plätze ersetzen muss, da es einen Rechtsanspruch für alle Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren gibt. Mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit aller Kitas in Bad Kreuznach und einem Blick auf die gewollte Trägervielfalt ist nun die Förderung anhand einer Förderrichtlinie zu entscheiden.

Anlage : Entwurf Förderrichtlinie

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:
--------------------------------	---	--

Richtlinien

über die Gewährung von kommunalen Zuwendungen zu den Bau- und Sanierungskosten von Kindertagesstätten freier Träger in Bad Kreuznach gemäß Beschluss des in der Fassung vom

Die Stadt Bad Kreuznach gewährt im Rahmen dieser Richtlinien und der verfügbaren Haushaltssmittel für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft Zuwendungen zu Baumaßnahmen und Sanierungskosten.

Kindertagesstätten im Sinne dieser Richtlinien sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und andere Tageseinrichtungen für Kinder.

I. Voraussetzungen für die Förderung

1. Kommunale Zuschüsse zu den Sanierungskosten von Kindertagesstätten werden nur gewährt für Einrichtungen, die im Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Bad Kreuznach ausgewiesen sind.
2. Die Einrichtung muss in ihrer Größe und Ausstattung eine Arbeit ermöglichen, die den Grundsätzen des § 2 Kindertagesstättengesetz entspricht.
3. Die Träger müssen sich zur Deckung der Bau- und Sanierungskosten der Kindertagesstätten mit mindestens 35 % beteiligen.

II. Höhe der Zuwendungen

1. Die Stadt Bad Kreuznach gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel zur Finanzierung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen freier Träger, einen Zuschuss in Höhe von bis zu 65 % für die als zuschussfähig anerkannten Bau- und Ausstattungskosten.
2. Sanierungsmaßnahmen bei Kindergärten können gefördert werden, wenn sie erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus der Sicherung der weiteren bedarfsgerechte Nutzung der Einrichtung.

Zuschussfähige Maßnahmen sind:

- Sanierung an Mauerwerk-, Beton-, Stahlbeton-, Holz- und Stahlkonstruktionen
- Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten einschließlich der dazugehörigen Klempnerarbeiten
- Sanierung der Außen- und Innenputzflächen
- Umbau von Nasszellen (Fliesen- und Sanitätarbeiten)
- Bodenbelagsarbeiten im Zusammenhang mit der Erneuerung der Estrichflächen
- Austausch der Fenster- und Außentüren (nur zum Zwecke der Energieeinsparung)
- Erneuerung der heizungs- und lüftungstechnischen Anlagen

Es sind nur die Sanierungskosten, ohne die Kosten für Planung und Bauleitung, zuschussfähig. Sanierungen sind als Gesamtmaßnahme durchzuführen.

Nicht zuwendungsfähige Kosten:

Nicht zuwendungsfähig sind Finanzierungskosten und die laufenden Kosten der Erhaltung, Unterhaltung und Instandsetzung des Kindergartengebäudes und des Außengeländes, z.B. für Malerarbeiten und sonstige Schönheitsreparaturen, das Ersetzen einzelner Fenster, Türen und Sanitäreinrichtungen, eines Fußbodenbelages und Reparaturen von Möbeln und Spielgeräten usw., soweit diese Arbeiten nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen. Die vorstehend genannten Kosten gehören zu den laufenden Sachkosten im Sinne des § 14 Kindertagesstättengesetzes RLP und können nicht nach dieser Richtlinie bezuschusst werden.

Gleiches gilt für Ergänzungen der Einrichtung und für Ersatzbeschaffungen (einschließlich Spielmaterial).

III. Weitere Voraussetzungen

Mit der Ausführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Der Träger baut immer auf eigenes Risiko.

IV. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind spätestens zum 30.04. eines jeden Jahres vorzulegen, wenn die Maßnahme im darauffolgenden Haushaltsjahr gefördert werden soll.

Die Stadt Bad Kreuznach behält sich vor, aus haushaltstechnischen Gründen für die Förderung der Baumaßnahmen eine Prioritätenliste aufzustellen.

Über die endgültige Vergabe entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

2. Den Anträgen sind jeweils in doppelter Ausfertigung beizufügen:
 - 2.1 Antrag nach Formular (ist bei der Stadtverwaltung Bad Kreuznach anzufordern)
 - 2.2 Baupläne (Grundrisse sämtlicher Geschosse, Gebäudeschnitte und Ansichtszeichnungen),
 - 2.3 amtlicher Lageplan mit Eigentumsvermerk,
 - 2.4 Nutzflächenberechnung,
 - 2.5 Kostenvoranschlag nach DIN 276, wobei die Titel 2.2 - 2.5 aufzgliedern sind,
 - 2.6 ausführliche Baubeschreibung (Erläuterungsbericht),
 - 2.7 Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277
 - 2.8 Verbindlicher Finanzierungsplan
3. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt zu 100 % nach Führung und Einreichung des Verwendungsnachweises.
4. Die Zuschussempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Baumaßnahme nachzuweisen. Gemäß § 19 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), jedoch spätestens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltjahres, in dem die Maßnahme in Betrieb genommen werden konnte. Mit dem Verwendungsnachweis sind alle bei der Baumaßnahme entstandenen Einnahmen und Ausgaben durch Vorlage prüfungsfähiger Belege nachzuweisen.

V. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

55543 Bad Kreuznach, den

ENTWURF

Dr. Heike Kaster- Meurer
Oberbürgermeisterin

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Kinder und Jugend	08.11.2016	16/
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Jugendhilfeausschuss	21.09.2016	
Jugendhilfeausschuss	23.11.2016	

Betreff

Verwendung der Bundesmittel aus dem Betreuungsgeld in 2017

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Bundesmittel aus dem Betreuungsgeld nach Vorschlag der Verwaltung zu verteilen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Jugendhilfeausschuss	23.11.2016	6
Beratung		
Frau Raab-Zell stellt zunächst die Verwendung der Betreuungsmittel aus dem Jahre 2016 vor. Weiterhin wurden dem Ausschuss eine Auflistung mit den geplanten Bewilligungen für das Jahr 2017 präsentiert.		
Zur Vorlage sprechen: Frau Otto, Frau Neumann		
Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig die Beschlussvorlage.		

Beratungsergebnis

Mit Stimmen- Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig				<input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussausfertigungen an:

51-4 Frau Müller, Frau Reschke, 51-1 Frau Gei-Weyand

Problembeschreibung/Begründung

Nach dem Wegfall des Betreuungsgeldes steht fest, wie die Verteilung der Bundesmittel erfolgen soll. Rheinland-Pfalz erhält in den Jahren 2016 – 2018 insgesamt rd. 95 Mio. Euro. Diese Mittel werden hälftig auf die Kommunen und das Land Rheinland-Pfalz aufgeteilt. Für eine möglichst gleichmäßige Unterstützung erhalten die Kommunen 3-Jahres-Tranchen von je rd. 16 Mio. Euro.

Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Kinderzahlen von 0 – 6 Jahren für den jeweiligen Jugendamtsbezirk. Dies hat zur Folge, dass die Stadt Bad Kreuznach für die Jahre 2016, 2017 und 2018 je 213.727,03 Euro erhalten wird. Die Kommunalen Spitzenverbände haben mit dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen eine Zielvereinbarung erarbeitet.

Für das Jahr 2016 hatte die Verwaltung vom Jugendhilfeausschuss den Auftrag erhalten die Verteilung der Gelder eigenverantwortlich so zu vergeben, dass eine Umsetzung noch in diesem Kalenderjahr wirksam werden konnte. Aufgrund der Kürze der Zeit hat die Verwaltung entschieden, die Mittel für die Spielgeräte im Außengelände verschiedener städt. Kitas zu verwenden. Darüber hinaus wurden die Baumaßnahmen Kita zur Klaster und Kita Stromberger Strasse unterstützt. Die Restmittel werden für den Kinderschutzbund und die Musikschule Mittlerer Nahe für Projekte mit Flüchtlingskindern verwendet.

In der heutigen Sitzung wird die Verteilung des Betreuungsgeldes für das Jahr 2017 vorgestellt. Die freien Träger hatten die Möglichkeit bis zum 31. Oktober 2016 Anträge bei der Verwaltung einzureichen. Als förderfähig eingestuft wurden Sanierungsmaßnahmen, Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen und verschiedene niedrigschwellige Projekte. Nach Eingang aller Anträge hat die Verwaltung wie folgt überprüft und entschieden:

Zum einen soll die Projektförderung, wie in 2016 begonnen, weitergeführt werden (z.B. Projekt des Kinderschutzbundes, Musikprojekt für Flüchtlingskinder) mit einer Gesamtsumme von 36.300,00 €.

Zum anderen ist die Unterstützung der Freien Träger von Kindertagesstätten in einer Höhe von 98.000,00€ vorgesehen. Der verbleibende Rest in Höhe von ca. 80.000,00 € soll zunächst als mögliche Rücklage für eine Übergangslösung der Kita St. Josef dienen.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:
--------------------------------	---------------------------------------	--